



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Nutzung von Landliegeplätzen der Sporthafen Kiel GmbH
in der Sommersaison**

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich für die Nutzung von Sommerlandliegeplätzen im Freiland. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.
- 1.2. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Beachtung und Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sporthafen Kiel GmbH sowie die Preisliste in der jeweils gültigen Fassung an. Sie liegen beim Hafenmeister aus und sind im Internet einzusehen.
- 1.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Kiel.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Sommerlandliegevertrag ist ein Nutzungsvertrag, der folgende Leistungen umfasst:
 - Nutzung der, durch die Hafenmeister, zugewiesenen Stellfläche gemäß der im Vertrag angegebenen Fläche,
 - Nutzung der Slipanlagen sowie
 - auf ein Mindestmaß beschränkt die Entnahme von Wasser und Strom.
- 2.2. Folgende Sportboote können einen Sommerlandliegevertrag mit der Sporthafen Kiel GmbH schließen
 - Offene Jollen und Katamarane
 - Motorboote bis zu einer Länge von 6,00 Metern
 - Trainer-Schlauchboote (mit Nachweis vom Verein)
- 2.3. Weitergehende Leistungen umfasst der Nutzungsvertrag nicht; insbesondere nicht weitergehende Pflichten wegen einer Verwahrung des Bootes. Die Sporthafen Kiel GmbH übernimmt nicht über das Nutzungsverhältnis hinausgehende Obhutspflichten. Ein Verwahrungsvertrag wird nicht geschlossen. Sonstige Leistungen, die nicht vom Nutzungsvertrag erfasst werden, können durch gesonderte Verträge vereinbart werden.
- 2.4. Die Zuweisung des Liegeplatzes erfolgt durch die Sporthafen Kiel GmbH bzw. durch den Hafenmeister. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.

3. Dauer des Nutzungsvertrages

- 3.1. Soweit im Nutzungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, beginnt das Nutzungsverhältnis mit Beginn der Sommersaison am 15.03. und endet am 14.11. jeden Jahres.
- 3.2. Beide Parteien können den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Sporthafen Kiel GmbH hat ein Recht zu fristlosen Kündigung, insbesondere dann, wenn
 - das Nutzungsentgelt nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht bezahlt wurde;
 - der Nutzer wiederholt gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sporthafen Kiel GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung oder seine sonstigen Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verstoßen hat;
 - eine fortdauernde Gefährdung anderer Nutzer oder Mitarbeiter der Sporthafen Kiel GmbH besteht.
- 3.3. Für Flächen, die vom Nutzer nicht bis zum 14.11. geräumt wurden, verlängert sich der Nutzungsvertrag automatisch bis auf Widerruf durch die Sporthafen Kiel GmbH, um die darauf folgende Wintersaison, beginnend am 15.11. eines jeden Jahres. Es wird zusätzlich zum Winterlagerentgelt ein Bearbeitungszuschlag von € 50,00 erhoben, wenn kein Winterlagerantrag gestellt wurde.

4. Nutzungsentgelt

- 4.1. Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist mit Vertragsabschluss fällig und binnen 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Sporthafen Kiel GmbH berechtigt, 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu verlangen. Gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszinssatz 8 % über dem Basiszinssatz.

- 4.2. Eine Nutzung der Fläche über die Dauer des Nutzungsvertrages hinaus bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Sporthafen Kiel GmbH. Bei einer Gestattung ist diese berechtigt, zusätzliche Entgelte nach der jeweils gültigen Preisliste der Sporthafen Kiel GmbH zu erheben.

5. Pflichten des Nutzers

- 5.1. Der Nutzer ist verpflichtet, das abgestellte Boot in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Laufendes und stehendes Gut, Masten, Persenninge etc. sind so zu befestigen, sodass auch bei widrigen Witterungs- und Windverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Hafensbetreibers sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.
- 5.2. Der Nutzer ist verpflichtet, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000 Euro für Personen- und/oder Sachschäden, sowie Vermögensschäden bis 52.000 Euro zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern der Sporthafen Kiel GmbH nachzuweisen.
- 5.3. Der Nutzer verpflichtet sich, während der Kieler Woche und bei Veranstaltungen von übergeordneter regionaler Bedeutung, den ihm zugewiesenen Liegeplatz ersatz- und entschädigungslos zu räumen. Die Räumungsaktionen werden rechtzeitig durch Aushang in den hiervon betroffenen Sporthäfen bekannt gegeben. Nicht entfernte Boote, Trailer, Slipwagen oder Ausrüstungskisten müssen von der Sporthafen Kiel GmbH kostenpflichtig zwangsgeräumt werden.
- 5.4. Der Nutzer ist verpflichtet, während des Nutzungsverhältnisses der Sporthafen Kiel GmbH unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen. Es wird empfohlen, für die Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Kaskoversicherung abzuschließen, die dem Wert des Bootes entspricht.
- 5.5. Der Nutzer hat loses Inventar, Zubehör etc. unter Verschluss zu halten und gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.
- 5.6. Zur Reinigung des Unterwasserschiffes ist das Erdreich mit Planen abzudecken. Muscheln, sonstige Anhaftungen und das Waschwasser sind aufzufangen. Es dürfen keinerlei Schadstoffe über die Oberflächenentwässerung in das Hafenbecken oder Erdreich gelangen. Die aufgefangenen Schadstoffe sind in die dafür vorgesehenen Sondermüllbehälter (flüssige Stoffe / feste Stoffe) zu entsorgen.
- 5.7. Die Verwendung von Unterwasseranstrichen (Antifouling), in denen Tributylzinn (TBT) enthalten ist, ist verboten. (Hinweis: Lt. Chemikalien-Verbotsverordnung werden Gewässerverunreinigungen mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar).
- 5.8. Boote, Trailer und Slipwagen sowie sonstige Materialien, die nicht unmittelbar nach Beendigung der Sommersaison durch den Nutzer entfernt wurden, können von der Sporthafen Kiel GmbH kostenpflichtig zwangsgeräumt bzw. entsorgt werden.
- 5.9. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Fläche im geräumten Zustand zurückzugeben. Vom Nutzer verursachte Schäden sind zu beseitigen. Das gilt insbesondere für Bodenverunreinigungen.
- 5.10. Alle Arbeiten an den Booten sind so durchzuführen, dass eine Behinderung oder Belästigung anderer Liegeplatzinhaber auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleibt. Dies gilt auch für Lärm und sonstige Belästigungen oder Beeinträchtigungen, denen Dritte ausgesetzt sein könnten. Ansprüche sind der Sporthafen Kiel GmbH insoweit von der Hand zu halten. Die Arbeiten sind im Rahmen der Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Lärmschutz-, Umweltschutz- und der sonstigen geltenden Vorschriften durchzuführen. Sie dürfen insbesondere nicht in den sonst üblichen Ruhezeiten vorgenommen werden.
- 5.11. Die Beauftragten der Sporthafen Kiel GmbH sind berechtigt, in Fällen von Gefahr für die Boote ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr verantwortlichen Benutzers. Eine Verpflichtung der Sporthafen Kiel GmbH, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

6. Haftung

- 6.1. Die Sporthafen Kiel GmbH haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe und Gehilfen. Dieser Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hier jedoch der Höhe nach, begrenzt auf typische voraussehbare Schäden.
- 6.2. Schadensersatzansprüche, die nicht die Haftung wegen eines Mangels der Nutzungssache betreffen, verjähren in einem Jahr ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Schadens, ausgenommen bei Vorsatz.

- 6.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Ansprüche gegen die Sporthafen Kiel GmbH, seien sie vertraglicher oder nicht vertraglicher Art.
- 6.4. Die Haftungsausschlüsse oder Begrenzungen gemäß Ziffer 6.1 bis 6.3 haben keine Geltung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6.5. Die Sporthafen Kiel GmbH haftet nicht für Schäden, die auf unerlaubte Handlungen Dritter zurückzuführen sind, insbesondere wegen Diebstahls oder Beschädigung.
- 6.6. Die Sporthafen Kiel GmbH haftet nicht für Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Sturm-, Frost- oder Explosionsschäden sowie sonstige Schäden, die auf höhere Gewalt oder behördliche Anordnung zurückzuführen sind. Die Sporthafen Kiel GmbH übernimmt darüber hinaus keine Haftung für solche Schäden, die auf Hilfeleistungen zurückzuführen sind, zu denen sie nicht verpflichtet ist.

7. Pfandrecht

- 7.1. Der Nutzer räumt der Sporthafen Kiel GmbH für dessen Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

8. Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes

- 8.1. Die im Zusammenhang mit den Anträgen und Verträgen erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für diesen Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes genutzt, verarbeitet und so lange gespeichert, wie sie für die Vertragsbeziehung benötigt wird.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am **12.07.2017** in Kraft.

Sporthafen Kiel GmbH